



### Sonderamtsblatt Nr. 9 des Landkreises Harz vom 18. Dezember 2020

#### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung in der SARS-CoV-2-Pandemie.

#### A. LANDKREIS HARZ

##### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Aufgrund der sich rasant verbreitenden SARS-CoV-2 Pandemie wird zur Verkürzung der notwendigen Informationswege und zum Schutz der Bürger vor Infektionen mit der Krankheit SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung auf der Befugnisgrundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i.V.m. § 19 Absatz 2 GDG LSA als untere Gesundheitsbehörde erlassen:

##### **Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderungen in der SARS-CoV-2 Pandemie**

Hinsichtlich der Anordnung der Absonderung gilt der Sprachgebrauch, dass bei infizierten Personen die Absonderung in Form der Isolation ausgesprochen wird und für Infektionsverdächtige die Absonderung in Form der Quarantäne ausgesprochen wird.

##### **§ 1 Isolationsanordnung**

(1) Einwohner, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Arzt, das Gesundheitsamt, durch einen PCR-Test festgestellt worden ist, wird die häusliche Isolation nach § 30 IfSG angeordnet. Dies gilt auch für Personen, welche SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen und bei denen ein Test veranlasst worden ist.

(2) Die betroffene Person hat sich unverzüglich in häusliche Isolation nach § 4 zu begeben.

(3) Die Isolation dauert bis zum Ablauf des 10ten Tages nach der Feststellung durch den Arzt, das Gesundheitsamt oder nach Entnahme des Testmaterials an.

(4) Die Einwohner, bei denen eine häusliche Isolation nach § 1 der Allgemeinverfügung angeordnet wurde, erhalten vom Gesundheitsamt einen Bescheid darüber.

##### **§ 2 Pflichten der isolierten Einwohner**

(1) Die Einwohner, denen die häusliche Isolation angeordnet worden ist, haben unverzüglich das Gesundheitsamt unter „infektionsschutz@kreis-hz.de“ oder der Telefonnummer: 03941/5970-5555 oder notfalls per Post unter Landkreis Harz - Gesundheitsamt, Schwanebeckerstraße 14, 38820 Halberstadt zu informieren.

(2) Bei der Information des Gesundheitsamtes sind folgende Auskünfte zu geben:

a) Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktpersonen 1. Grades

b) Kontaktpersonen, mit denen länger als 15 Minuten ohne Maske, egal wo, physischer Kontakt bestand, Kontaktpersonen, mit denen sich länger als 30 Minuten in einem Raum aufgehalten wurde.

(3) Einwohner, bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden ist, haben ihre Kontaktpersonen der letzten 3 Tage ab Entnahme des positiven Testmaterials über den Test zu informieren.

(4) Es ist ein Tagebuch zu führen, in welchem je nach Uhrzeit und Datum die Körpertemperatur und andere Symptome notiert werden.

### § 3 Quarantäneanordnung

(1) Einwohner, die einen engen Kontakt zu positiv getesteten Einwohnern hatten, haben sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Für diese Kontaktpersonen 1. Grades gilt die Absonderungsanordnung durch diese Allgemeinverfügung als ausgesprochen.

(2) Enger Kontakt ist der Kontakt über 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht oder über 30 Minuten in einem Raum mit einer Person, die innerhalb von 3 Tagen nach dem Kontakt eine positive Testprobe abgegeben hat, nach den Kriterien für Kontaktpersonen 1. Grades des Robert-Koch-Institutes.

(3) Kontaktpersonen des 1. Grades nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes haben sich für die Dauer von 14 Tagen ab dem wie in Absatz 2 beschriebenen letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben.

(4) Kontaktpersonen 1. Grades nach § 3 Absatz 1 haben sich unverzüglich bei dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz zu melden und dort die Auskünfte nach § 2 zu geben.

(5) Kontaktpersonen 1. Grades nach § 3 Absatz 1 haben sich einem PCR-Testes zu unterziehen. Bei einem positiven Testergebnis ist nach § 1 und § 2 zu verfahren. Bei einem negativen Test bleibt die Quarantäne aufrecht bis zum Ablauf der 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person.

(6) Es ist ein Tagebuch zu führen, in welchem mit Uhrzeit und Datum die Körpertemperatur und andere Symptome notiert werden.

### § 4 Durchführung der häuslichen Isolation oder Quarantäne

(1) Die Absonderung nach §§ 1 und 3 hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

(2) In der gesamten Zeit der häuslichen Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden, nicht infizierten Personen beachtet werden.

(3) Infizierte und Verdachtspersonen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht verlassen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet.

(4) Während der Absonderung dürfen Infizierte oder Verdachtspersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören.

(5) Ausnahmen können durch das Gesundheitsamt genehmigt werden.

### § 5 Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung gilt für 4 Wochen ab Bekanntgabe. Danach wird die Wirkung der Allgemeinverfügung evaluiert und falls erforderlich neu gefasst und erlassen.

### § 6 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

### Rechtsmittelbelehrung

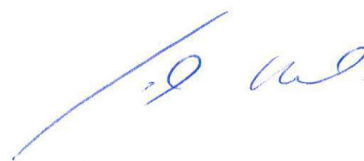
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden. Weiterhin kann am Verwaltungsgericht Magdeburg die Anordnung der Aufschiebenden Wirkung gem. § 80 VwGO beantragt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

### Hinweise

Der Verstoß gegen die Absonderungsanordnungen, der Isolation und der Quarantäne, können schwerwiegende ordnungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen bedeuten. Gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 6 stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Absonderungsanordnung eine Ordnungswidrigkeit bzw. nach § 75 Abs. 1 Nummer 1 eine Straftat dar, welche mit Geldstrafe oder bis zu 2 Jahren Haft bestraft werden kann. Wird durch einen solchen Verstoß eine andere Person infiziert und das Virus damit verbreitet, ist dies als Straftat nach § 74 IfSG zu verfolgen und kann mit Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Haft bestraft werden.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den Öffnungszeiten des Landkreises Harz am Standort Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden. Derzeit ist die Kreisverwaltung noch für den Publikumsverkehr geschlossen, deshalb ist ein Termin dazu erforderlich.



Balcerowski